

Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Für alle Verträge sind diese Geschäftsbedingungen grundsätzlich verbindlich. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Der Vertragsabschluss bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Im Angebot des Auftragnehmers (im Weiteren AN bezeichnet) sind die Leistungen, die zur Ausführung kommen aufgeführt. Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, auch solche, die zur Erfüllung der vollständigen Leistung notwendig sind, werden gesondert berechnet. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers (im Weiteren AG bezeichnet) bedürfen zur Gültigkeit grundsätzlich der Bestätigung des AN. Sofern der AG eigene Vertragsbedingungen zum Ansatz bringt, heben diese die Geschäftsbedingungen des AN nicht auf. Maßgebend für die Leistung des AN sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B + C in der bei Vertragsunterzeichnung gültigen Fassung. Bei Vertragsabschluss ist die VOB dem AG bekannt, andernfalls kann sie beim AN eingesehen oder auf Wunsch ausgehändigt werden. Die Angebotsbindung des AN beträgt 3 Wochen. Liefer- und Leistungszeiten werden nach Auftragsbestätigung vereinbart. Tritt der AG nach Auftragserteilung vom Auftrag zurück, so werden ihm die bis dahin angefallenen Kosten sowie der entgangene Gewinn berechnet.

Vergütung

Die Abrechnung der Leistung des AN erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, nach Aufmaß. Die Aufmaßprüfung durch den AG hat innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen und ist bei Abweichungen schriftlich dem AN mitzuteilen. Spätere Einwände können nicht geltend gemacht werden und das Aufmaß gilt als angenommen. Wenn kein gesondertes Aufmaß erstellt wurde, gelten die Mengen der Rechnung als Aufmaß. Liegt zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Leistungszeitpunkt eine Frist von mehr als 3 Monaten, so steht dem AN das Recht zu, von dem AG für nach dem Vertragsabschluss eingetretene Preis- oder Lohnkostenerhöhungen eine entsprechende Mehrvergütung zu verlangen.

Abnahme

Es wird keine förmliche Abnahme vereinbart. Die Leistungen gelten spätestens 5 Tage nach Fertigstellung bzw. Fertigstellungsmitteilung als abgenommen. Die Rechnungserstellung ist mit einer Fertigstellungsmitteilung gleichzusetzen. Die Leistungen des AN gelten auch als abgenommen, wenn der AG den Leistungsgegenstand oder Teile davon in Benutzung nimmt oder Dritten zur Benutzung zugänglich macht. Wird nach Fertigstellung der Leistung zur Abnahme aufgefordert und geht die Leistung in der Zeit bis zur Abnahme zufällig unter oder tritt sonst eine zufällige Verschlechterung des Leistungsgegenstandes ein, so trifft, sofern der AN den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung nicht zu vertreten hat, allein den AG die Gefahr, mit der Folge, dass der Auftragnehmer den vollen Vergütungsanspruch behält.

Spezielle Konditionen

Unsere Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Farbe, Glanz und Abmessungen. Naturbedingte Farb-, Material- und Qualitätsabweichungen gegenüber Proben und Mustern bleiben vorbehalten. Holz ist ein Naturstoff, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Farb- und Strukturunterschiede stellen keine Mängel dar und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Fugenbildung und Unterschiede in der Verfügung bei Holzfußböden berechtigen ebenfalls nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, soweit sie sich innerhalb der einschlägigen DIN-Vorschriften einschließlich ihrer Kommentare bewegen. Für Fugenbildung und Unterschiede in der Verfügung aufgrund bauseits bedingter Umstände übernehmen wir keine Haftung. Für die Werterhaltung und Beschaffenheit der Holzfußböden ist ein möglichst gleichbleibendes konstantes Raumklima mit einer relativen Luftfeuchte zwischen 55 % und 65 % sowie einer Temperatur von etwa 20°C erforderlich. Bei Nachbestellungen und Ersatzlieferungen unserer Produkte sind Farbabweichungen bzw. Glanzunterschiede möglich. Eventuell erforderliche Maurer-, Putz-, Verfüguungs-, Elektro-, Dach-, Dachklempner- oder Abdeckerarbeiten bzw. sonstige Schutzmaßnahmen sind nicht Bestandteil unserer Leistungen. Wegezeiten und Fahrkilometer von Monteuren, Parkett- und Bodenlegern sowie anfallende Entsorgungen werden in der tatsächlichen Höhe oder pauschal berechnet, sofern sie nicht Vertragsbestandteil sind. Bei Stellung von Gerüsten und Hebezeugen durch den AN erfolgt eine gesonderte Berechnung, sofern sie nicht Vertragsbestandteil sind. Bei Schleif- und Fräsarbeiten kann es zu einer Staubbentwässerung kommen, deshalb sind vom AG geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Versteckte Installationen, z.B. Elektroleitungen oder Heizungsrohre am Montage- oder Verlegeort sind dem AN ohne Aufforderung rechtzeitig bekanntzugeben (genaue Kennzeichnung unter Vorlage der Werkpläne sowie Bezeichnung an Ort und Stelle), Revisionsöffnungen an Bauteilen/Elementen müssen zugänglich bleiben, sie dürfen weder verkleidet bzw. übertapetiert werden. Für Schäden, die aus einer diesbezüglichen Unterlassung resultieren, haftet der AN nicht. Der AG verpflichtet sich, für die Erbringung der Leistung des AN alle notwendigen Voraussetzungen, wie z.B. Baufreiheit, Strom (in ausreichender Leistung), Wasser, sanitäre Einrichtungen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Weiterhin hat der AG unentgeltlich, falls es für die fachgerechte Ausführung der Leistung des AN erforderlich ist, für ausreichende Temperierung oder Belüftung zu sorgen. Kosten aufgrund ungenügender Bauvorbereitung seitens des AG werden berechnet.

Haftung/Gewährleistung

Für alle Leistungen wird eine Garantie von 2 Jahren gewährt, ausgenommen sind stark beanspruchte Verschleißteile oder Teile und Anlagen, die einer regelmäßigen Wartung, Prüfung oder Pflege unterliegen, falls diese nicht durchgeführt wurden. Bei Reparaturarbeiten übernimmt der AN nur auf seine erbrachten Leistungen eine Gewährleistung, jedoch nicht für Anschlusspunkte zu bereits vorhandenen Bauteilen, Anlagen oder Elementen. Durch seitens des Auftraggebers oder Dritter verursachte Schäden durch unsachgemäße Bedienung, Nutzung, Pflege, Elektroinstallation, Änderung oder Instandsetzung wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, wegen verspäteter Erfüllung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den AN als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Ausgeschlossen von allen Gewährleistungen bleiben Mängel oder Ausfälle, die durch höhere Gewalt, atmosphärische Einflüsse oder durch natürlichen Verschleiß entstehen bzw. darauf zurückzuführen sind. Offensichtliche Mängel der Leistung des AN muss der AG unverzüglich, d. h. spätestens 5 Tage nach Fertigstellung oder Abnahme der Leistung dem AN schriftlich anzeigen. Ansonsten ist dieser von der Mängelhaftung befreit. Als offensichtlicher Mangel gilt ein solcher, der auch dem durchschnittlichen, nicht kaufmännischen und mit dem Vertragsgegenstand nicht besonders vertrauten Kunden ohne besonderen Prüfaufwand auffallen muss. Beginn der Ausschlussfrist ist der Tag, an welchem der AG den offensichtlichen Mangel erstmals zur Kenntnis genommen bzw. fahrlässig übersehen hat. Hat der Auftraggeber einen Mangel gerügt, so hat er dem AN die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, seine Leistung nachzubessern oder eine Ersatzsache zu liefern. Die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) kann der AG erst dann verlangen, wenn er dem AN mindestens 3 Nachbesserungsversuche gestattet hat, es sei denn, die Nachbesserung der Ersatzlieferung ist infolge Unmöglichkeit fehlgeschlagen. Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom AN verweigert, so kann der AG Minderung oder Vergütung verlangen.

Schutzrechte Dritter

Erfolgen Leistungen nach Zuarbeiten des AG und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der AG den AN von sämtlichen Ansprüchen frei.

Kreditgrundlage

Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist die Kreditwürdigkeit des AG. Tritt eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des AG ein, durch die der Anspruch auf Bezahlung gefährdet wird, oder wenn der AG ernsthaft und endgültig erklärt hat, er könne oder wolle die ihm obliegende Zahlung nicht erbringen, ist der AN berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen oder nach erfolgloser Nachfristensetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Weiterhin ist der AN berechtigt, nach erfolgloser Nachfristensetzung unter Eigentumsvorbehalt stehende Leistungen bzw. Waren sicherzustellen, Entschädigungen zu berechnen bzw. ggf. gegen Anrechnung von Verwertungsbeträgen herauszuverlangen.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung der Lieferung und Regulierung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung behält sich der AN das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Geht das Eigentum infolge Einbaues in ein Gebäude des AG oder Dritter unter, so ist der AG oder Dritte dennoch verpflichtet, die gelieferten Waren dem AN unentgeltlich zu übergreifen, wenn er mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug kommt. Der AG hat dem AN hierzu den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Er erklärt schon jetzt für den vorgenannten Fall sein Einverständnis mit der Wegnahme durch den AN. Ist die Wegnahme nur durch Beschädigung sonstiger Teile oder Ausstattungen des Gebäudes möglich, so ist der AN nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Die Kosten für die Wegnahme werden dem AG nach Zeitaufwand berechnet. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder die Gegenstände, auf die sich der Eigentumsvorbehalt nach Verarbeitung oder Veräußerung der gelieferten Ware erstreckt, gepfändet oder wird über das Vermögen des AG das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet, so ist der AN unverzüglich davon zu unterrichten.

Zahlungsbedingungen

Teilrechnungen werden vom AN gestellt, Grundlage sind die erbrachten Leistungen und eventuelle Materialbereitstellungen, auf Wunsch des AG können hierfür Kopien der Lieferscheine übermittelt werden. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch nicht wegen Beanstandungen, es sei denn, dass es sich um unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Der AG ist in jedem Fall zur Zahlung verpflichtet, er kann bei Beanstandungen nur für die beanstandeten Teile bzw. Leistungen die Zahlung zurückbehalten. Zahlungen sind innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug fällig, wenn auf der Rechnung nicht anders vermerkt.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind vom Tage der Überschreitung an Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen, wenn nicht ein höherer Verzugschaden nachgewiesen wird.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Vertragspartner Halle (Saale). Für alle Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist das Amtsgericht Halle (Saale) zuständig.